

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Mai 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-97/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. November 2006

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1903

Antragsteller:

Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
86356 Neusäß

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Dictator RM II" für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1903 vom 13. November 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "Dictator RM II" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

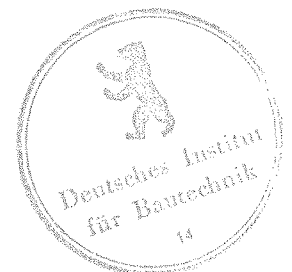
Die Feststallanlage muss aus Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung, und Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder

Als Auslösevorrichtung und zur Branderkennung müssen Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Auslösevorrichtung mit Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
Optische Rauchmelder			
1.1	RM 2000	Dictator Technik GmbH	Teil 7 (1989-09)
1.2	RM 3000 mit RS 3000	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 7 (1989-09)
1.3	RM 3000 mit RS 3000 X	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 7 (1989-09)
1.4	ORS 142	Hekatron GmbH	Teil 7 (2001-03)
1.5	RM 3000+ mit RS 3000	Dictator Technik GmbH	Teil 7 (2001-03)
Wärmedifferentialmelder			
2.1	WM 3000 mit RS 3000	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 5, Klasse 1*
2.2	WM 3000 mit RS 3000 X	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 5, Klasse 1*
2.3	TDS 247	Hekatron GmbH	Teil 5, Klasse 1*
2.4	WM 2000	Dictator Technik GmbH	Teil 5, Klasse A1R**
2.5	WM 3000+ mit RS 3000	Dictator Technik GmbH	Teil 5, Klasse A1R**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			



¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1998-09, Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09

1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder und der Feststellvorrichtungen muss ein Netzgerät nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Energieversorgung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]
1	Typ 040 550	Novotron	9,6 / 400
2	Typ 040 551	EPH Electronic	14,4 / 600
3	Typ 040 552	Novotron	19,2 / 800
4	Typ 040 004	Novotron	24,0 / 1000
5	STG-01	Hekatron GmbH	21,6 / 900
6	NG 519	Hekatron GmbH	8,4 / 350
7	0,9 A	STG	21,6 / 900
8	0,9 A	Brand	21,6 / 900
9	E 450 / K 450	Novotron	10,8 / 450
10	NAG 02	Hekatron GmbH	8,6 / 360
11	NAG 03	Hekatron GmbH	21,0 / 900
12	NAG 04 mit FAK 01	Hekatron GmbH	84,0 / 3500

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60 079-14³) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.



2 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11

3 DIN EN 60 079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

2. Der Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 **Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

